

Die "Union centrale de travail" in Genf

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **7 (1915)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die „Union centrale de travail“ in Genf.

Wie immer zu Zeiten wirtschaftlicher Krisis, trat auch jetzt wieder die grosse soziale Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Vordergrund. Unter dem Eindrucke des Krieges werden die Bestrebungen zur Hebung dieser wirtschaftlichen Not immer dringender. Es zeigt sich, dass Arbeitsämter, öffentliche und private Unterstützungen doch der vehement eingetretenen Krisis nicht gewachsen sind. Die zwangsweise Arbeits-einstellung ganzer Industrien und das ängstliche Zurückhalten in der übrigen Volkswirtschaft liess das Gespenst der Arbeitslosigkeit noch gewaltiger erscheinen. Das Fehlen einer starken, gesunden und rationellen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Arbeitslosenversicherung, welche mit einem gut organisierten Arbeitsnachweis verbunden wäre, was man wohl als einzige durchgreifende therapeutische Massregel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bezeichnen kann, verursacht das Suchen nach einem neuen Modus, um allen den einseitigen Massnahmen, wie Notstandsarbeiten, aus Wohlfahrtsfonds herrührenden Unterstützungen, Schreibstellen usw., wirksam begegnen zu können. Die Notstandsarbeiten kommen für die Mehrzahl der Arbeitslosen nicht in Betracht, da nicht alle aus physischen und wirtschaftlichen Gründen zu solchen geeignet sind, und zudem, namentlich bei der jetzigen Krisis, es oft an finanziellen Mitteln oder gar an Rohstoffen zur Durchführung von Notstandsarbeiten mangelt. Die Hilfe durch Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Wohltätigkeitskassen ist meist ungenügend und bringt das Odium der Armengenössigkeit mit sich. Auch der Arbeitsnachweis kann infolge des Fehlens an Arbeitsangeboten seine segensreiche Wirkung nicht ausüben, und die jetzige Krisis erlaubt auch keinen Ausgleich auf dem internationalen Arbeitsmarkt.

Das Suchen nach einem Ausweg führte wohl auch zur Gründung des « *Groupe international des sans-travail* » in Genf. Diese Vereinigung bezweckt die Steigerung der Arbeitslosigkeit durch Schaffung einer Produktivgenossenschaft, die den Namen « *Union centrale de travail* » trägt. (5. September 1914). Diese neue Produktivgenossenschaft stellt sich zur Aufgabe, « in der Massgabe des Möglichen ihren Mitgliedern durch deren Arbeit die Existenzmittel und die Verbesserung ihrer ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen zu verbürgen ». Dies soll durch Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten in eigenen zu schaffenden Werkstätten geschehen. In der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Genossenschaft bereits Arbeitsstellen für alle Arten von Näh- und Wäschearbeiten ins Leben gerufen, an denen an

die 140 Arbeiterinnen beschäftigt sind, eine Zahl, welche im Steigen begriffen ist, da diese Arbeitsstellen eine sehr gute Aufnahme beim Publikum gefunden haben sollen. Auch wurde eine Werkstätte zur Herstellung von Pantoffeln, eine solche zur Anfertigung neuen Brennmaterials (besondere Art von Briketts und Feueranzünder zum Ersatz des Spanholzes) eingerichtet. Auch die Lebensmittelbranche soll späterhin noch ins Auge gefasst werden. Die Genossenschaft will auch zur Hebung der heimischen Volkswirtschaft durch Schaffung neuer und Exportindustrien beitragen. Die Mitgliedschaft kann von jeder mindestens 18jährigen Person, welche wenigstens drei Monate im Kanton Genf ansässig ist, erlangt werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 50 Rappen. Hiermit erwächst ein gewisser Anspruch auf ein « Recht auf Arbeit », das heisst jedes Mitglied erhält im Falle seiner Arbeitslosigkeit eine seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung, soweit natürlich solche von der Genossenschaft zu vergeben ist. Die Bezahlung erfolgt zum mindesten im ortsüblichen Lohne. Bei der Vergebung der Arbeit werden auf die persönlichen und pekuniären Verhältnisse der Mitglieder entsprechend Rücksicht genommen; so bestimmt der Art. 11 der Statuten, dass bei der Arbeitsvergebung unter mehreren Beanspruchenden zuerst diejenigen, welche über keine Existenzmittel verfügen, und von diesen wieder solche, für welche anderweitig keine Beschäftigung zu finden ist, und von diesen wiederum solche, deren Familienlasten am grössten sind, berücksichtigt werden müssen. In Betracht zu ziehen sind ferner besondere Fähigkeiten und die Dauer der Arbeitslosigkeit seit Erwerbung der Mitgliedschaft. Es wäre damit eine Versicherung geschaffen, die den Versicherten im Falle der Arbeitslosigkeit wenigstens einen Anspruch auf Arbeit zuerkennt, welcher, soweit möglich, auch Befriedigung findet. Aber die « Versicherung » besteht nicht nur in der Arbeitsbeschaffung. Ein besonderer Fonds soll den Versicherten noch Aussichten auf Verbesserung der persönlichen Verhältnisse eröffnen. Eine gegenseitige Hilfskasse *) soll in Krankheitsfällen u. a. den Mitgliedern Unterstützung gewähren.

Ueber die finanziellen Grundlagen dieser Genossenschaft bestimmen die Statuten, dass ausser den erwähnten beiden Fonds ein Fonds für das Gesellschaftskapital und ein Reservefonds verwaltet werden sollen.

Von dem Reingewinn der genossenschaftlichen Unternehmungen werden 35 Prozent dem Gesellschaftskapital zugeführt; die Höhe desselben ist unbeschränkt und dient dasselbe zur Führung der

* Für diese Kasse ist eine besondere, noch nicht festgelegte Reglementierung vorgesehen (siehe Statuten, Art. 15, lit. d.).

Geschäfte. Es wird dasselbe noch aus den Ueber-
schüssen aus den Verwaltungsspesen, deren Dek-
kung durch die Mitgliederbeiträge vorgesehen
sind, den etwaigen Subventionen, Legaten und
Kollekten gespeist. Der Reservefonds soll nicht
über 10,000 Fr. betragen. Sobald dieser Betrag
erreicht wird, hat die vorgesehene Zuführung von
15 Prozent aus dem Reingewinn auf Beschluss der
Generalversammlung zu unterbleiben, und soll
diese Zuführung erst wieder aufgenommen wer-
den, falls dem Fonds wieder entnommen wurde,
oder sein Vollbetrag weniger als 10 Prozent des
Gesellschaftsbetrages ausmachen würde. Den bei-
den andern Fonds werden je 25 Prozent des Rein-
gewinnes zugeführt. Die Führung der Geschäfte
sind einem Direktions- und einem Verwaltungs-
rate, welche ihre Direktiven von der Generalver-
sammlung erhalten, anvertraut. Im Verwaltungs-
rat sollen die Interessenten der verschiedenen Be-
rufe und Meinungen der Mitglieder vertreten sein.
Die Genossenschaft sieht auch eine Ausdehnung
ihres Wirkungskreises auf die ganze Schweiz und
selbst auf das Ausland vor. Die Union centrale de
travail bildet also einen neuen Versuch einer Art
von Arbeitslosenversicherung. Die Leistung des
Versicherungsnehmers besteht in dem monatlichen
Mitgliedsbeiträge, die Gegenleistung der Versiche-
rung in der Bietung von Arbeitsgelegenheit (so-
weit solche vorhanden) und in der Wohlfahrts-
betätigung. Weit davon entfernt, eine wirklich
rationelle Arbeitslosenversicherung zu sein, ist sie
vielmehr eine Versicherung auf Arbeitsvermitt-
lung im Falle der Arbeitslosigkeit. Diese Ver-
sicherung ist also letzten Endes ein auf eigener
Produktion beruhender Arbeitsnachweis. Ein
Fortschritt auf dem Gebiete der Bekämpfung der
Arbeitslosigkeit ist danach nicht zu verzeichnen,
sondern nur eine wenig glückliche neue Form des
Arbeitsnachweises. Auch besteht für die Genos-
senschaft die Gefahr der Abhängigkeit von der
öffentlichen Mildtätigkeit, worauf die Art. 16,
lit. c, 36, Abs. 4 der Statuten hinweisen. So soll
nach dem Artikel 16, lit. c, das Gesellschafts-
kapital auch aus Kollekten gespeist werden, über
deren Organisation nach den Ausführungsbestim-
mungen des Art. 36, Abs. 4, der Verwaltungsrat
entscheidet. Es ist auch nicht zu erwarten, dass
die produktive Tätigkeit der Genossenschaft Ein-
fluss auf den Markt gewinnen sollte, zumal in der
jetzigen Zeit eine Steigerung des Bedarfs nicht
in Rechnung gezogen werden kann. Eine Ver-
schiebung des Produktionsangebotes bedingt noch
keineswegs ein Steigen der Nachfrage. So würden
als einziger Vorteil für den Versicherungsnehmer
die Aussichten auf eine Besserung seiner Arbeits-
bedingungen und die gegenseitige Hilfskasse be-
stehen bleiben. Aber das Hauptziel, die Beseiti-
gung der Arbeitslosigkeit, ist nicht erreicht. *fwk.*

Kongresse und Konferenzen.

Kantonale Gewerkschafts-Delegierten- Versammlung in St. Gallen.

Am 7. März, nachmittags, fand im Vereinshaus in
St. Gallen eine Gewerkschaftsdelegierten-Versammlung
des Kantons St. Gallen statt. An ihr waren vertreten
21 Sektionen der Stadt durch 57 und 18 Sektionen vom
Lande durch 35 Delegierte. Das Tagesbureau wurde ge-
bildet durch die Genossen *G. Laufer*, Präsident; *Val.
Keel*, Vizepräsident, und *H. Rauchmayer*, Aktuar. Tex-
tilarbeitersekretär Genosse *A. Senn* hielt ein Referat
über «*Die gegenwärtigen Verhältnisse in den Gewerk-
schaften des Kantons St. Gallen*», und Genosse Ar-
beitersekretär *Th. Koch* ein solches über «*Die gegen-
wärtigen und zukünftigen Aufgaben der Gewerkschaf-
ten*». Ersterer wies an der Hand einer Statistik nach,
wie sich seit der Zeit des unseligen Krieges die Ver-
hältnisse in den einzelnen Gewerkschaften gestaltet
haben. Wie einerseits die Zahl der Mitglieder sich ver-
mindert hat, wie die Arbeitslosigkeit angewachsen ist,
wieviel insgesamt im Jahre 1914 an Arbeitslosen-Unter-
stützung von den Gewerkschaften im Kanton St. Gallen
ausbezahlt wurde, rund 63,000 Fr., wie viele Arbeiter
und Arbeiterinnen im Kanton zu organisieren wären
und wie viele tatsächlich organisiert sind usw. Das
Referat wurde mit Aufmerksamkeit angehört und er-
hielt lebhaften Beifall. Gar manchem der Zuhörer sind
dadurch die Augen geöffnet worden, dass noch sehr viel
Arbeit geschehen muss, um die unter dem Joche des
Kapitalismus schmachtenden Arbeiter aufzuklären und
für die Sache des Proletariats, resp. der Allgemeinheit
zu gewinnen.

In einem sehr instruktiven Referat verbreitete sich
Genosse *Koch* über die gegenwärtigen und zukünftigen
Aufgaben der Gewerkschaften. Unsere Aufgabe, meinte
der Referent, liegt nicht nur in der Erringung materieller
Vorteile, sondern wir sollten auch unsere idealen
Ziele nicht vergessen. Um das zu erreichen, muss
ein engerer Kontakt unter den Gewerkschaften des
Kantons St. Gallen herbeigeführt werden. Nicht egoi-
stischem Arbeiten sollen wir huldigen, sondern einem
gemeinschaftlichen Zusammenschaffen sollen wir unser
Augenmerk zuwenden, weil nur aus diesem Grosses
entstehen kann. Dazu empfiehlt Genosse *Koch*, dass
1. im Frühjahr und im Herbst periodische kantonale
Zusammenkünfte der Gewerkschaften stattfinden sol-
len;

dass 2. die lokalen Arbeiterunionen, oder, wo keine
bestehen, die vereinigten Gewerkschaften eine Agita-
tionskommission von drei Mann zu wählen haben zur
Besorgung der Agitationsarbeit;

dass 3. ein Vorort gewählt werde, der mit diesen
Lokalkommissionen und den Einzel-Gewerkschaften in
ständiger Fühlung bleibt, ein Aktionsprogramm aus-
arbeitet, eine kräftige Agitation entfaltet und die kan-
tonalen Gewerkschaftstagungen einberuft;

dass 4. gemeinschaftliche Versammlungen mit auf-
klärenden Referaten einzuberufen sind zur praktischen
Betätigung des Solidaritätsgedankens unter den ein-
zelnen Gewerkschaftsverbänden;

dass 5. die Bildungs- und Erziehungsarbeit unter
den Gewerkschaften in vermehrter Weise gepflogen
werde;

dass 6. die Frauen zur praktischen Gewerkschafts-
arbeit herangezogen werden;

dass 7. die Jugendorganisationen gefördert wer-
den; denn wer die Jugend hat, hat auch die Zukunft;